



# Betrieblicher Datenschutzbeauftragter: Neuregelungen beabsichtigt

*Änderungsentwurf soll Überreglementierungen vermeiden*

*Die gegenwärtige Ausgestaltung der Regelungen über den betrieblichen Datenschutzbeauftragten stellt sich in kleineren Unternehmenseinheiten oft als Überreglementierung dar. Nun hat der Bundesrat beim Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eingebracht.*

Im Gesetzentwurf, der im Bundesrat auch vom Freistaat Bayern unterstützt wurde, wird darauf verwiesen, dass immer mehr Kleinbetriebe durch den zunehmenden Einsatz automatisierter Datenverarbeitung von der Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfasst würden, wobei die Beschränkung der Freistellung von Unternehmen, bei denen höchstens vier Arbeitnehmer mit automatisierter Datenverarbeitung befasst sind, nicht mehr zeitgemäß sei. Dem will man nun dadurch abhelfen, dass künftig der Schwellenwert auf höchstens 19 Arbeitnehmer, die mit automatisierter Datenverarbeitung befasst sind, angehoben werden soll.

Ferner soll angesichts dessen, dass zur Möglichkeit der Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten durch Berufsträger, die – wie zum Beispiel Ärzte und Zahnärzte – einer besonderen Schweigepflicht unterliegen, unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden, eine klärende Regelung ins BDSG eingefügt werden. Danach soll bestimmt werden, dass interne und externe Daten-

schutzbeauftragte die gleichen Aufgaben, Rechte und Pflichten haben und dass besondere Geheimhaltungspflichten der zu kontrollierenden Stelle der Ausübung der Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten nicht entgegenstehen.

## Initiativen des VFB erfolgreich

Der Verband Freier Berufe in Bayern e.V. (VFB) hatte durch seinen Präsidenten *Dr. Wolfgang Heubisch* die gegenwärtige Ausgestaltung der Regelungen über den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wiederholt gegenüber maßgeblichen Stellen unter Hinweis auf Alternativen bemängelt und auf Abhilfe gedrungen. So trat der VFB nicht nur an Bundestagsfraktionen, zuständige Bundesministerien und Bundesrat unter Hinweis auf Überreglementierung und Folgeprobleme heran, sondern auch an den Bayerischen Ministerpräsidenten sowie an die Ministerpräsidenten anderer Bundesländer.

## Grundsätzlich positive Haltung der Bundesregierung

In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf wird die Bundesratsinitiative grundsätzlich begrüßt. Einzelheiten des Gesetzentwurfs müssten jedoch eingehend geprüft und in den weiteren parlamentarischen Beratungen berücksichtigt werden.

Michael Pangratz,  
Justitiar der BLZK

